

GRUNDLAGENVERTRAG

ZWISCHEN

der Stiftung Deutsche Krebshilfe,
Buschstraße 32,
53113 Bonn,

- im Folgenden „Deutsche Krebshilfe“ genannt -

und der

Deutschen Krebsgesellschaft e.V.,
Kuno-Fischer Straße 8,
14057 Berlin

- im Folgenden „Deutsche Krebsgesellschaft“ genannt -

PRÄAMBEL

Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe sind zwei gemeinnützige Organisationen. Die Deutsche Krebsgesellschaft ging 1970 durch Umbenennung aus dem „Deutschen Zentralauschuß für Krebsbekämpfung und Krebsforschung“ (DZA), einer der Nachfolgeorganisationen des im Jahre 1900 in Berlin gegründeten Comité für Krebs sammelforschung hervor.

Die Deutsche Krebshilfe wurde als Bürgerbewegung gegen den Krebs durch Frau Dr. Mildred Scheel im Jahre 1974 gegründet.

Beide Organisationen haben nach ihren Satzungen ähnliche Aufgaben und grundsätzlich das gleiche Ziel, nämlich Krebskrankheiten in all ihren Erscheinungsformen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Information und Aufklärung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge und interdisziplinäre Forschung, zu bekämpfen. Allerdings ist die Herangehensweise unterschiedlich.

Die Deutsche Krebshilfe in der Rechtsform einer Stiftung sowie deren Tochterorganisationen - die Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung sowie die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe - sind nach ihrem Selbstverständnis unmittelbare Hilfs- und Förderorganisationen, die - im Gegensatz zur Deutschen Krebsgesellschaft - für ihre gesamten Aktivitäten um Spenden und freiwillige Zuwendungen aus der Bevölkerung werben und auf diese angewiesen sind. Öffentliche Mittel stehen der Deutschen Krebshilfe und

ihren Tochterorganisationen nicht zur Verfügung. Daher sieht sich die Deutsche Krebshilfe auch als Bürgerbewegung im Kampf gegen den Krebs.

Im Gegensatz dazu ist die Deutsche Krebsgesellschaft - ebenfalls in der Rechtsform eines Vereins - die älteste und größte onkologische Fachgesellschaft (medizinische Fachgesellschaft für Onkologie) in Deutschland. Aktuell hat die Deutsche Krebsgesellschaft etwa 8.300 Mitglieder. Neben dem Bundesverband gibt es in den verschiedenen Bundesländern auch Landesverbände, für die die Deutsche Krebsgesellschaft eine Dachorganisation bildet. Die Landeskrebsgesellschaften bilden die Sektion A der Deutschen Krebsgesellschaft, während Einzelpersonen in Sektion B Mitglied werden. Sektion C umfasst Fördermitgliedschaften, z. B. der forschenden Industrie. Die Deutsche Krebsgesellschaft finanziert ihre Aufgaben als medizinische Fachgesellschaft aus Mitgliedsbeiträgen, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zuwendungen.

Enge und verstärkte Kooperationen in bedeutenden Aufgabenfeldern sollen dazu führen, das gemeinsame Selbstverständnis beider Organisationen (medizinische Fachgesellschaft/Deutsche Krebsgesellschaft bzw. Hilfs- und Förderorganisation/Deutsche Krebshilfe) zu stärken und sich so gegenseitig zu ergänzen. In grundlegenden, im einzelnen abzustimmenden gesundheits-/wissenschaftspolitischen Fragen treten beide Partner gemeinsam in der Öffentlichkeit auf. Den Vertragspartnern ist bei Vertragsschluss bewußt, dass eine Förderung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten, wie sie in diesem Vertrag festgelegt werden, nur möglich ist, wenn die Spendeneinnahmen der Deutschen Krebshilfe dies zulassen

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation der Vertragsparteien bei der Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten und Projekte.
- (2) Aufbau und die Nutzung gemeinsamer Strukturen.
- (3) Die Vertragsparteien treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich gemeinsam für die Mittelbeschaffung zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten/Projekte auf. Dazu wird ausschließlich das Spendenkonto der Deutschen Krebshilfe genutzt, unter Berücksichtigung deren Corporate Identity/deren Corporate Design.

§ 2

GRUNDSÄTZE DER GEMEINSAMKEIT

Die Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Anerkennung der jeweils anderen Organisation und ihrer jeweiligen Besonderheiten. Beide Organisationen benennen jeweils 2 Vertreter in einen gemeinsamen Lenkungsausschuss (§ 5), der die gemeinsam durchgeführten Aktivitäten/Projekte begleitet und für den ggf. notwendigen Abstimmungsbedarf zuständig ist. Entscheidungen beider Organisationen, die das gemeinsame Handeln betreffen, sind gegenseitig und zeitnah abzustimmen.

§ 3

PROJEKTE/AKTIVITÄTEN

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, den alle 2 Jahre stattfindenden Deutschen Krebsskongress als gemeinsame Veranstaltung auszurichten. Der Krebsskongress findet unter der Leitung des von beiden Organisationen bestimmten Kongresspräsidenten statt. Über die thematische Schwerpunktsetzung des Kongresses verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich, ebenso über die Kostenplanung. Auf der Grundlage der Kostenplanung übernimmt die Deutsche Krebsgesellschaft die verwaltungsmäßige Abwicklung für den Kongress, einschließlich der Vertragsabwicklungen mit sämtlichen Dienstleistern.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, im Bereich der experimentellen Krebsforschung alle 2 Jahre einen gemeinsamen Kongress durchzuführen (aktuell sogenannter AEK-Kongress). Dies erfolgt unter gleichberechtigter Beteiligung der Vertreter beider Organisationen.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren, die alle zwei Jahre stattfindende internationale Mildred Scheel Cancer Conference als gemeinsame Veranstaltung durchzuführen. Dies erfolgt unter gleichberechtigter Beteiligung der Vertreter beider Organisationen.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, jährlich eine gemeinsame und überregionale Informationsveranstaltung (Offene Krebskonferenz oder den Krebsaktionstag im Zusammenhang mit dem Deutschen Krebsskongress) für Selbsthilferepresentanten, Betroffene und ihrer Angehörigen durchzuführen. Dies kann unter Beteiligung der in der Deutschen Krebsgesellschaft organisierten Landeskrebsgesellschaften erfolgen.
- (5) Die Vertragspartner vereinbaren, jährlich den 'Tag der Krebsselfhilfe' als gemeinsame Veranstaltung im Sinne eines gesundheitspolitischen Forums durchzuführen.

- (6) Die Vertragspartner vereinbaren, das gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) durchgeführte Onkologische Leitlinienprogramm weiter fortzuführen. Näheres regelt die dazu zwischen den drei Organisationen abgeschlossene Vereinbarung.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinsam den Informations- und Beratungsdienst INFONETZ KREBS weiter zu entwickeln und gemeinsam zu betreiben. Näheres, insbesondere zur hierfür notwendigen Datenbank, deren Weiterentwicklung, Pflege und zu deren Nutzungsrechten, wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (8) Information und Verständigung über eigene und gemeinsame Aktivitäten zur Zertifizierung und Weiterentwicklung von Krebszentren (Onkologische Spitzenzentren/Comprehensive Cancer Center, Onkologische Zentren, Organkrebszentren).
- (9) Die Vertragspartner vereinbaren, sämtliche Informations- und Aufklärungsmaterialien (u.a. 'blaue Reihe' und 'weiße Reihe' (Präventionsratgeber) der Deutschen Krebshilfe sowie Patientenleitlinien) gemeinsam zu erstellen, vorzuhalten und in die Bevölkerung zu transportieren. Die Materialien erscheinen im Corporate Identity/Corporate Design der Deutsche Krebshilfe. Die damit verbundene Möglichkeit, aktiv Spenden zu akquirieren, ist ausschließlich der Deutschen Krebshilfe vorbehalten.
- (10) Information und Verständigung über eigene und gemeinsame Aktivitäten zur Prävention (z.B. Nationale Krebs-Präventionswoche, International Conference on Cancer Prevention).
- (11) Die Vertragspartner vereinbaren, sich in grundlegenden gesundheits-/wissenschaftspolitischen Fragen/Aktivitäten (z. B. Nationaler Krebsplan, Nationale Dekade gegen den Krebs) abzustimmen und dort gemeinsam aufzutreten.
- (12) Die Vertragspartner verständigen sich darüber, Projekte/Aktivitäten, die zukünftig als gemeinsame Maßnahmen vorgesehen sind, gemeinsam zu besprechen. Diese werden gemeinsam oder einseitig vorbereitet und dann im Lenkungsausschuss besprochen und beschlossen. Diese Projekte können über den in § 7 definierten Finanzrahmen hinaus zu einer zusätzlichen, gesonderten Finanzierung führen.

§ 4

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gemeinsame Projekte/Aktivitäten werden gemeinsam in der Öffentlichkeit dargestellt. Die Projekte/Aktivitäten sollen ausdrücklich auch zur Spenden- und Mitteleinwerbung genutzt werden und die Wahrnehmung des gemeinsamen Handelns der beiden Organisationen in der Öffentlichkeit stärken (u. a. im Magazin der Deutschen Krebshilfe sowie im Forum der Deutschen Krebsgesellschaft). Dazu benennen beide Organisationen entsprechende Ansprechpartner aus ihren Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vertragsparteien vereinbaren, zu den gemeinsamen Projekten/Aktivitäten gemeinsame Pressearbeit durchzuführen.

§ 5

LENKUNGSAUSSCHUSS

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, als ständiges und verantwortliches Gremium die Kooperation der Deutschen Krebshilfe und der Deutschen Krebsgesellschaft zu begleiten. Er setzt sich aus 4 Personen zusammen und wird von beiden Organisationen wechselseitig moderiert und geleitet. Beide Organisationen benennen jeweils 2 Personen, die das notwendige Mandat ihrer entsendenden Organisation inne haben (von der Deutschen Krebshilfe sind dies die beiden Vorstände und von der Deutschen Krebsgesellschaft sind das der Präsident und der Generalsekretär). Der Lenkungsausschuss trifft sich regelmäßig zu seinen Sitzungen. Dies kann auch digital erfolgen. Der Lenkungsausschuss beschließt einvernehmlich.

§ 6

SPENDENEINWERBUNG

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die aktive Einwerbung von Spendengeldern, von Zustiftungen und sonstiger Zuwendungen zur Förderung gemeinsamer Projekte/Aktivitäten gegebenenfalls gemeinsam erfolgt. Dazu wird ausschließlich das Spendenkonto der Deutschen Krebshilfe genutzt, unter Berücksichtigung deren Corporate Identity/deren Corporate Design. Die Deutsche Krebsgesellschaft wird während der Laufzeit dieses Vertrages nur gemeinsam mit der Deutschen Krebshilfe Geld- und Finanzmittel öffentlich einwerben und auf eigenständige, die Organisation der Deutschen Krebsgesellschaft alleine betreffende Spendenaktivitäten, ausdrücklich verzichten. Die Deutsche Krebsgesellschaft überträgt der Deutschen Krebshilfe für die Laufzeit dieses Vertrages, unabhängig von Budgets einzelner gemeinsamer Projekte, die für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben notwendige eigenständige Einwerbung von

Spenden, Stiftungen und Zustiftungen. Die Spendenaktivitäten der Landeskrebsgesellschaften sind dadurch nicht betroffen. Ebenso werden die autonomen Aktivitäten der Landeskrebsgesellschaften nicht beeinflusst.

§ 7

FINANZIERUNG GEMEINSAMER PROJEKTE/AKTIVITÄTEN (GEKÜRZT)

Die Deutsche Krebshilfe zahlt der Deutschen Krebsgesellschaft aus den von ihr erzielten Spenden und Stiftungsmitteln für die Abwicklung von Projekten/Aktivitäten einschließlich der dafür erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit einen jährlichen Zuschuss.

§ 8

KOSTENNACHWEISE (GEKÜRZT)

Die Kosten für die gemeinsamen Projekte/Aktivitäten werden dokumentiert. Die Gesamtdokumentation über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt.

§ 9

GEGENSEITIGE INFORMATIONSRECHTE UND -PFLICHTEN

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über alle für die Vertragserfüllung notwendigen Sachverhalte und räumen sich diesbezüglich gegenseitig einen Auskunftsanspruch ein.

§ 10

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt den Grundlagenvertrag vom 2. Juli 2012.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, eine Überprüfung der Vertragsbedingungen vorzunehmen, wenn einer oder beide Vertragspartner dieses wünschen.

- (4) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 2 Jahren zum Laufzeitende möglich. Wird auf eine Kündigung verzichtet, verlängert sich die Laufzeit um die in § 10, Nr. 2 genannte Zeitspanne.
- (5) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten außerordentlich gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn gegen dieses Vertragswerk verstoßen wird;
- wenn gesetzliche Veränderungen eintreten, die die Fortsetzung des Vertrages unmöglich machen.

- (6) Kündigungen sind schriftlich gegenüber den gesetzlichen Vertretern der beiden Organisationen zu erklären.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen werden nach Unterzeichnung dieses Vertrages verbindlicher Bestandteil dieses Grundlagenvertrages.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang der übrigen Regelungen und dem Willen der Parteien entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Berlin,

Bonn,

Prof. Dr. Thomas Seufferlein

Gerd Nettekoven

Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft

Vorstandsvorsitzender der Deutschen Krebshilfe

Dr. Johannes Bruns

Dr. Franz Kohlhuber

Generalsekretär der Deutschen Krebsgesellschaft

Mitglied des Vorstandes der Deutschen Krebshilfe